OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653566/9/JP

Datum:
Linz, 15. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des DI A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Juni 2025, GZ: 0029930/2025, betreffend einen Auftrag nach § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids zu lauten hat wie folgt: „DI A__ wird als Miteigentümer der Liegenschaft [...] Grundstücksnummer aaa, KG bbb P___, aufgefordert, die im Bereich der Liegenschaft [...] Grundstücksnummer aaa, KG bbb P___, wachsenden Bäume und Sträucher, welche auf das öffentliche Gut ragen, wie folgt zurückzuschneiden:
   - über dem Gehsteig von der Grundstücksgrenze weg gemessen in einer Breite von 0,85 Metern auf eine Höhe von mindestens 2,2 Metern;
   - daran anschließend über dem Gehsteig von der Grundstücksgrenze weg gemessen von 0,85 Metern bis 1,45 Meter (Außenkante Gehsteig) auf eine Höhe von mindestens 4,5 Metern, wobei eine Abschrägung von 30 Grad zulässig wäre;
   - über der gesamten Fahrbahnbreite auf eine Höhe von mindestens 4,5 Metern.

II. Der Beschwerdeführer hat diesem Auftrag binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses nachzukommen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juni 2025, GZ: 0029930/2025, wurden der nunmehrige Beschwerdeführer sowie die beiden Miteigentümer der Liegenschaft aufgefordert, die im Bereich der Liegenschaft [...] Grundstücksnummer aaa, KG bbb P___, wachsenden Bäume und Sträucher, welche auf das öffentliche Gut ragen, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides über dem Gehsteig auf eine Höhe von 2,20 m und über der Fahrbahn auf eine Höhe von 4,50 m zurückzuschneiden. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei Miteigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG bbb P___, [...]. Mitarbeiter*innen des Ordnungsdiensts der Stadt Linz GmbH hätten in diesem Areal bereits mehrfach (zuletzt am 2. Juni 2025) festgestellt und fotografisch dokumentiert, dass die entlang des Gehsteigs wachsenden Sträucher und Bäume in störender Weise die ordnungsgemäße Benützbarkeit des Gehsteigs beeinträchtigen. Die drei genannten Grundeigentümer seien mit Schreiben vom 6. Mai 2025 zum Zurückschneiden der genannten Sträucher und Bäume aufgefordert worden, haben jedoch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 30. September 2025 wurde ein Amtssachverständiger des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, dem Verfahren beigezogen und ersucht im Rahmen eines Lokalaugenscheins an Ort und Stelle zu vermessen, ob dem Auftrag der Behörde zwischenzeitlich nachgekommen wurde und wie hoch der Lichtraum über dem Gehsteig und der Fahrbahn entlang der gegenständlichen Grundstücksgrenze tatsächlich sei. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 übermittelte der Amtssachverständige die geforderten Informationen. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2025

wurde der Amtssachverständige darum ersucht, seine Ausführungen dahingehend zu ergänzen, ob und wenn ja, inwiefern durch die im genannten Bereich wachsenden Sträucher und Bäume die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird und inwieweit die gegenständlichen Sträucher und Bäume auszuästen oder zu entfernen sind. Die ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 14. November 2025 wurde gemeinsam mit der Stellungnahme vom 27. Oktober 2025 den Parteien zur etwaigen Stellungnahme übermittelt. Der Beschwerdeführer übermittelte seine Stellungnahme dazu nach Fristerstreckung am 9. Jänner 2026.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist gemeinsam mit D__ und E__ Eigentümer der Liegenschaft [...] Grundstücksnummer aaa, KG bbb P___, die sich innerhalb des Ortsgebiets von Linz befindet.

Mit Eingabe vom 5. Mai 2025 teilte der Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH dem Magistrat der Stadt Linz, BBV/Abt. Verkehr, mit, dass bei einem Ortsaugenschein am 3. April 2025 um 15:25 Uhr im Bereich des Objekts [...] festgestellt wurde, dass Äste von Bäumen des Grundstücks des Beschwerdeführers in den Straßenraum ragen, sodass Fahrzeuge der Müllabfuhr der LINZ AG von den Bäumen beschädigt werden können. Laut dieser Meldung wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. April 2025 aufgefordert, einen Rückschnitt vorzunehmen. Bei einer Kontrolle am 5. Mai 2025 wurde festgestellt, dass dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführer (sowie seine Miteigentümer) vom Magistrat der Stadt Linz, BBV/Abt. Verkehr, aufgefordert binnen einer Frist von zwei Wochen, die Äste der Sträucher und Bäume über dem Gehsteig auf eine Höhe von 2,2 m und über der Fahrbahn auf eine Höhe von 4,5 m zurückzuschneiden. Nachdem der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachkam, erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

Am 27. Oktober 2025 führte der im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige einen Lokalaugenschein durch. Der Amtssachverständige hält in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2025 fest, dass sich das gegenständliche Grundstück aaa, KG bbb, innerhalb vom Ortsgebiet „Linz“

befindet. Östlich zum Grundstück verläuft die X-Straße Gemeindestraße [...]. Am westlichen Rand der X-Straße ist ein Gehsteig ausgeführt, welcher mittels Randleiste zur Fahrbahn abgetrennt ist. Der Gehsteig weist im Bereich von Parzelle aaa eine Breite inkl. Randleiste von 1,45 m auf. Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde an mehreren Stellen die Bewuchshöhe (Abstand zur Verkehrsfläche) entlang der gegenständlichen Parzelle evaluiert.

Als Messergebnisse zur Bewuchshöhe wurden im Lichtraum über dem Gehsteig folgende Werte festgehalten: 1,85 Meter, 2,10 Meter und 1,90 Meter. Im Lichtraum über der Fahrbahn wurden Bewuchshöhen von 3,90 Metern und 4,20 Metern festgestellt.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14. November 2025 führt der Amtssachverständige aus, dass in den „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) 03.02.12 Fußgängerverkehr (Oktober 2015)“ der dauerhaft freizuhaltende vertikale Verkehrsraum über Gehsteigen mit 2,20 m definiert ist. Der Lichtraum beträgt 2,5 m, wobei dieser bei Gehsteigen nur von festen Bauteilen (Brückentragwerken, Mauern, Pfeilern, Stützen usw.) freizuhalten ist. Der Verkehrsraum dient der Abwicklung der Verkehrsvorgänge und ist von allen Hindernissen freizuhalten. Neben Fahrbahnen mit Fließverkehr $V_{zul} \leq 40$ km/h ist kein Breitenzuschlag notwendig, folglich entspricht der horizontale Lichtraum dem Verkehrsraum. Daher ist das dauerhafte Freihalten des Verkehrsraumes im gegenständlichen Bereich des Gehsteigs relevant.

Weiter führt der Amtssachverständige aus, dass entsprechend den „RVS 03.04.12 Planung und Entwurf von Innerortsstraßen (März 2020)“ der dauerhaft freizuhaltende vertikale Lichtraum über der Fahrbahn mit 4,5 m definiert ist. Der Verkehrsraum weist eine vertikale Ausdehnung von 4,2 m auf. Der Verkehrsraum dient der Abwicklung der Verkehrsvorgänge und ist von allen Hindernissen dauerhaft freizuhalten. Der Lichtraum im Bereich von Fahrbahnen ist jener Raum, der von festen Bauteilen und Vegetation höher als 0,5 m dauerhaft freizuhalten ist und den Verkehrsraum umschließt. Der horizontale Lichtraum entspricht der Fahrbahnbreite inkl. Breitenzuschlag von 0,6 m. Eine Abschrägung der Höhenbegrenzung am Außenrand des Lichtraumprofils im Ausmaß von 30 Grad ist zulässig. Daher ist das dauerhafte Freihalten des Lichtraumes im gegenständlichen Bereich der Fahrbahn relevant.

Wie im Befund angeführt ragt der Bewuchs entlang der Liegenschaft [...] in den Licht- als auch den Verkehrsraum sowohl des Gehsteigs als auch der Fahrbahn der [...]. Laut Amtssachverständigen ist durch gegenständlichen Bewuchs sowohl eine Einschränkung der Benutzbarkeit des Gehsteigs als auch eine Einschränkung der Benutzbarkeit der Fahrbahn der X-Straße, KG bbb festzustellen. Durch den Bewuchs kann der Fußgängerverkehr den Gehsteig nicht uneingeschränkt nutzen. Ein Ausweichen auf die Fahrbahn kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Verkehrsraum der Fahrbahn wird durch den Abstand vom Bewuchs zur Fahrbahn auf 3,9 m eingeschränkt. Durch den in den Verkehrsraum ragenden Bewuchs können Schäden an Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigungen sind dazu geeignet, die Verkehrssicherheit zu mindern, indem der für den motorisierten als auch den nichtmotorisierten Verkehr zur Verfügung stehende Raum eingeschränkt wird, und dadurch zur Vermeidung von Kollisionen sogar ein Ausweichen erforderlich werden kann. Insbesondere wird dadurch die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Fahrbahn als auch des Gehsteigs eingeschränkt.

Die Bäume und Sträucher entlang der Liegenschaft [...] Grundstücksnummer aaa, KG bbb P___, welche auf das öffentliche Gut ragen, sind daher wie folgt zurückzuschneiden:
- über dem Gehsteig von der Grundstücksgrenze weg gemessen in einer Breite von 0,85 Metern auf eine Höhe von mindestens 2,2 Metern;
- daran anschließend über dem Gehsteig von der Grundstücksgrenze weg gemessen von 0,85 Metern bis 1,45 Meter (Außenkante Gehsteig) auf eine Höhe von mindestens 4,5 Metern, wobei eine Abschrägung von 30 Grad zulässig wäre;
- über der gesamten Fahrbahnbreite auf eine Höhe von mindestens 4,5 Metern.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Abtretung des Ordnungsdiensts der Stadt Linz GmbH, und dem Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtssachverständigen vom 27. Oktober 2025 und vom 14. November 2025.

Zur entscheidungsrelevanten Frage, ob die Verkehrssicherheit oder die Benützbarkeit des gegenständlichen Bereichs der [...] durch den auf dem Grundstück des Beschwerdeführers befindlichen Bewuchs beeinträchtigt wird, wurde vom Verwaltungsgericht das Gutachten vom 27. Oktober 2025 und 14. November 2025 eingeholt. In diesem Gutachten führt der Amtssachverständige nach Darlegung der örtlichen Gegebenheiten aus, dass der beim Lokalaugenschein vom 27. Oktober 2025 festgestellte Bewuchs in den Verkehrsraum sowohl des Gehsteigs als auch der Fahrbahn der [...] ragte, wobei hier die Höhen von 2,2 Metern bzw. 4,5 Metern unterschritten wurden. Diese Feststellungen wurden vom ASV fotografisch dokumentiert und diese Lichtbilder in seinen Befund aufgenommen.

Ausgehend von diesen Tatsachenfeststellungen und unter Bezugnahme auf die RVS 03.02.12 und 03.04.12, welche die vorgegebenen Abmessungen beinhaltet, kam der Amtssachverständige zur fachlichen Beurteilung, dass der Bewuchs auf dem Grundstück des Beschwerdeführers auch am 27. Oktober 2025 jedenfalls in den Verkehrs- als auch den Lichtraum des Gehsteigs und der Fahrbahn der [...] ragte und aus fachlicher Sicht dabei eine Einschränkung der Benützbarkeit festzustellen ist.

Im Ergebnis enthält das Gutachten des Amtssachverständigen somit einen Befund, der die Tatsachenfeststellungen, auf denen das Gutachten des ASV ieS aufbaut, und deren Ermittlungsart (Durchführung eines Lokalaugenscheins) anführt, sowie ein Gutachten ieS, wonach am 27. Oktober 2025 nach wie vor eine Beeinträchtigung der Benützbarkeit des öffentlichen Gutes vorlag. Zumal das verkehrstechnische Gutachten auch ausreichend begründet ist, kann dieses nach Ansicht der erkennenden Richterin der Entscheidung bedenkenlos zugrunde gelegt werden.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 93/2009, lautet:

„§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.
[...]“

3.2. Gemäß § 91 Abs. 1 StVO 1960 hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit oder die Benützbarkeit der Straße (...) beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Wie festgestellt, wird die Benützbarkeit sowohl des Gehsteigs als auch der Fahrbahn der [...] durch Bewuchs auf dem Grundstück [...] aus fachlicher Sicht beeinträchtigt, wenn dieser Bewuchs in den Verkehrsraum und Lichtraum des Gehsteigs und der Fahrbahn der [...] ragt. Dies war jedenfalls am 27. Oktober 2025 der Fall, was durch die im Behördenakt einliegenden Lichtbilder zweifelsfrei belegt ist und vom im Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen festgestellt wurde. Dem Beschwerdeführer war als Miteigentümer der Liegenschaft [...] Grundstücksnummer aaa, KG bbb P___, daher der Rückschnitt des Bewuchses entlang dieses Grundstücks, der auf das öffentliche Gut ragt, gemäß § 91 Abs. 1 StVO 1960 aufzutragen.

3.3. Zum Ausmaß des erforderlichen Rückschnitts führte der Amtssachverständige aus, dass die Bäume und Sträucher entlang der Liegenschaft [...]

Grundstücksnummer aaa, KG bbb P___, welche auf das öffentliche Gut ragen, wie folgt zurückzuschneiden sind:
- über dem Gehsteig von der Grundstücksgrenze weg gemessen in einer Breite von 0,85 Metern auf eine Höhe von mindestens 2,2 Metern;
- daran anschließend über dem Gehsteig von der Grundstücksgrenze weg gemessen von 0,85 Metern bis 1,45 Meter (Außenkante Gehsteig) auf eine Höhe von mindestens 4,5 Metern, wobei eine Abschrägung von 30 Grad zulässig wäre;
- über der gesamten Fahrbahnbreite auf eine Höhe von mindestens 4,5 Metern.
Der Spruch des angefochtenen Bescheids war daher entsprechend zu korrigieren.

3.4. Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle noch auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach in der Herstellung des Zustandes, der einem erlassenen, im Instanzenzug angefochtenen Auftrag entspricht, keine von der Berufungsbehörde zu beachtende Veränderung des maßgebenden Sachverhalts zu erblicken ist. Die Umsetzung eines Bescheids, der eine Leistung auferlegt, in die Wirklichkeit, kann weder das anhängige Rechtsmittel gegenstandslos machen noch die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz in einem bestimmten Sinn festlegen. In einem solchen Fall darf die Sachlage nicht anders gesehen werden, als ob in der Zeit nach der Erlassung des Bescheids, mit dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre (vgl. VwGH 26. Juni 2020, Ra 2018/06/0282; 23. März 2006, 2005/07/0173).

3.5. Zur Anwendbarkeit der RVS auf den vorliegenden Fall ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die RVS den Sachverstand der an ihrer Erstellung beteiligten Experten der Gebietskörperschaften und aus dem universitären Bereich repräsentieren, auch wenn sie grundsätzlich keine normative Wirkung haben. Es kann daher keine Unschlüssigkeit des Gutachtens oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erkannt werden, wenn der Sachverständige diese auch in sein Gutachten miteinbezieht (vgl. VwGH 31. Jänner 2024, Ro 2022/04/0007; 21. Jänner 2020, Ra 2018/06/0201; noch einmal bestätigt zuletzt in VwGH vom 8. Oktober 2025, Ra 2025/02/0167).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar